

Bitte beachten:
Die Stadtverwaltung
befindet sich derzeit in
der Austraße 101 B!



Stadt Neustadt b. Coburg

Referat 3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Stadt Neustadt b. Coburg, PF 1580, 96460 Neustadt b. Coburg

Piratenpartei Deutschland
Herrn Reinhold Deuter
Bauernstraße 53
86561 Aresing

Sachbearbeiter Fr. Sievers
Zimmer-Nr. 6
Durchwahl 81- 462

Geschäftszeichen 634-09
Rathaus
Georg-Langbein-Str. 1
96465 Neustadt b. Coburg

Datum 08.04.2019

B e s c h e i d

über Erlaubnis zum Plakatieren anlässlich der Europawahl am 26.05.2019

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. §§ 1 bis 6 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt b. Coburg vom 11.12.2001 wird Ihnen hiermit nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Auflagen die

E r l a u b n i s

erteilt, ab 15.04.2019, 0.00 Uhr bis 31.05.2019

im Stadtgebiet Neustadt max. 100 Wahlplakate, Größe max. DIN A0, Hochformat, aufzustellen (siehe Nr. 9).

B e d i n g u n g e n u n d A u f l a g e n

- Der Erlaubnisnehmer hat die Bestimmungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt b. Coburg vom 11.12.2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung genau zu beachten und einzuhalten.
- Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und auf den genehmigten Zeitraum befristet. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.
- Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Neustadt b. Coburg berechtigt, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, so kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Anordnung oder Einziehung des Platzes oder der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Neustadt b. Coburg. Die Stadt Neustadt b. Coburg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden während der Nutzung.

Telefon Vermittlung

09568-81-0

Telefax

09568-81-222

Email

rathaus@neustadt-bei-coburg.de

Internet

<http://www.neustadt-bei-coburg.de>

Bankverbindungen

Sparkasse Coburg-Lichtenfels: Kto.Nr. 370 619 (BLZ 783 500 00)

IBAN: DE91 7835 0000 0000 3706 19 | BIC: BYLADEM1COB

Hypovereinsbank Neustadt: Kto.Nr. 1520 153 302 (BLZ 783 200 76)

IBAN: DE40 7832 0076 1520 1533 02 | BIC: HYVEDEMM480

VR-Bank Coburg eG: Kto.Nr. 1100 963 (BLZ 783 600 00)

IBAN: DE54 7836 0000 0001 1009 63 | BIC: GENODEF1COS

Öffnungszeiten des Bürgerservice

Mo 8.00 – 16.00 Uhr

Di 8.00 – 18.00 Uhr

Mi 8.00 – 13.00 Uhr

Do 8.00 – 16.00 Uhr

Fr 8.00 – 13.00 Uhr



metropolregion nürnberg

KOMMEN STAUNEN BLEIBEN

4. Die Stadt behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen Auflagen der Erlaubnis auch den bereits zugesicherten Zeitraum für die Sondernutzung zu kürzen und von diesbezüglichen Verpflichtungen entschädigungslos zurückzutreten.
5. Der Platz bzw. die Straße darf durch die Aufstellung und Benutzung nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Nach Beendigung der Verkaufsgeschäfte ist der öffentliche Verkehrsgrund sofort zu räumen und zu säubern (siehe Art. 16 BayStWG).
6. Der Benutzer verpflichtet sich, die Anlage pfleglich zu behandeln. Die von ihm evtl. bestellten Mitbenutzer sind auf die in dieser Erlaubnis enthaltenen Bedingungen und Auflagen aufmerksam zu machen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Benutzer, Zufahrten, Zugänge und Rettungswege jederzeit frei zu halten.
7. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nur auf die Platzüberlassung. Andere notwendige behördliche Erlaubnisse oder weitere Gebühren, z. B. gewerblicher Art usw. werden durch die Erlaubnis nicht berührt.
8. Weisungen des Ordnungsamtes oder von Polizeibeamten – insbesondere auch hinsichtlich des Standplatzes – sind unverzüglich zu befolgen.
9. Die Erlaubnis wird mit folgenden besonderen Auflagen verbunden:

Die beiliegenden Hinweise sind zu beachten.

Keine Plakate dürfen aufgestellt werden im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude. Eine Liste der Wahllokale liegt zur Information bei.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass beidseitig angebrachte Plakate als zwei Plakate zählen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen und Auflagen muss mit Zurücknahme der Erlaubnis und Verhängung einer Geldbuße bis zu 500 Euro gerechnet werden (Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (bgbl. I. S. 481) in der derzeit gültigen Fassung)

Für diese Sondernutzungserlaubnis wird keine Gebühr erhoben (kostenfrei 6 Wochen vor der Wahl).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postanschrift Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und **den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsmittelbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 22.06.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mails) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Neustadt b. Coburg
Ordnungsamt


Kätrin Sievers



Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die Werbeträger dürfen nicht aus reflektierenden, leuchtenden oder nachleuchtenden Farben bestehen. Die Größe darf grundsätzlich max. DIN A0 (Hochformat) nicht überschreiten. An Bäumen ist das Plakatieren grundsätzlich unzulässig.
2. Sie müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Werbeträger aus Metall; mit scharfen Kanten; herausragenden Teilen usw. sind nicht zulässig.
3. Andere Werbeträger dürfen nicht überklebt, versetzt oder entfernt werden.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt, abgelöst oder unansehnlich sein, sind sie eigenverantwortlich instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden nach Erhalt der Aufforderung zu beseitigen oder instand zu setzen.
11. Außerhalb „geschlossener Ortschaften“ (Ortsdurchfahrt) darf nicht plakatiert werden.
12. Verboten ist das Aufstellen von Werbeträgern auch im Bereich von Verkehrszeichen, Hinweistafeln oder Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampeln, Verkehrsinseln usw.). Ausnahmsweise können an Pfosten von Verkehrszeichen für ruhenden Verkehr (Parkschilder, Park-/Halteverbote) Werbeträger angebracht werden.
13. Ständer dürfen nicht in den Verkehrsbereich hineinragen. Bei Fuß- oder Radwegen ist eine Mindestbreite von 1 m immer freizuhalten.
14. Bei der Anbringung von Werbeträgern ist die Beschädigung von Lampen, Pfosten usw. auszuschließen.
15. Durch die Partei/Wählergruppe ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der tagsüber jederzeit erreichbar ist.
16. Sollten die vorstehenden Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Stadt Neustadt die Beseitigung im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme selbst vornehmen.
17. **Die Werbeträger müssen bis spätestens Freitag nach der Wahl zuverlässig abgebaut sein.**

Einrichtung der Wahllokale

Wahlbez. Nr.	Bezeichnung der Wahllokale	Erforderlich sind Urnen Kabinen	
1	Familienzentrum Schützenplatz, EG		
2	VS Heub. Str.		
3	VS Heub. Str.		
4	Feuerwehrgerätehaus Mühlenstr.		
5	Weidach-Kindergarten		
6	Altenheim Aufenthaltsraum UG		
7	Staatl. Realschule Feldstr.		
8	Kath. Pfarrzentrum Am Moos		
9	VS Am Moos (Eing. Eisf. Str., E14)		
10	VS Am Moos (Pausenhalle)		
11	VS Am Moos (Pausenh.rechts, Zi. E5)		
12	Kindergarten Thanner Weg		
13	Alte Schule Ketschenbach		
14	Alte Schule Fürth am Berg		
15	Feuerwehrgerätehaus Fechheim		
16	Sportheim SV Höhn		
17	VS Haarbrücken, Zi. E 01		
18	VS Haarbrücken, Zi. E 02		
19	Feuerwehrgerätehaus Meilschnitz		
20	VS Wildenheid, Pausenhalle		
21	VS Wildenheid, Mehrzweckraum		
BW1	Briefwahlvorstand 1 (Familienzentrum)		
BW2	Briefwahlvorstand 2 (Familienzentrum)		
BW3	Briefwahlvorstand 3 (Familienzentrum)		
BW4	Briefwahlvorstand 4 (Familienzentrum)		
---	Wahlamt		